

S y n o p s e

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Entschädigung
für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden
(Entschädigungssatzung Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide)**

Entschädigungssatzung Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide in der Fassung von 2014	Entschädigungssatzung Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide in der Neufassung von 2017
<p>§ 1 Geltungsbereich (1) Diese Satzung regelt die Höhe von Entschädigungen (Erfrischungsgelder) für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei nachfolgenden Wahlen, Entscheiden, Abstimmungen. a) Europawahlen, b) Bundestagswahlen, c) Landtagswahlen, d) Kommunalwahlen (Oberbürgermeisterwahlen und -neuwahlen, Stadtratswahlen, Ortschaftsratswahlen) sowie bei e) Volksentscheiden und f) Bürgerentscheiden. (2) Sie gilt für die Vorsitzenden, Stellvertreter und sonstigen Mitglieder der Wahl- bzw. Abstimmungsorgane der Landeshauptstadt Dresden sowie für alle zum Einsatz kommenden ehrenamtlichen Hilfskräfte und für Personen, die sich am Wahl- bzw. Abstimmungstag für den ehrenamtlichen Einsatz bereit halten. Sie gilt ebenfalls für den/die Schriftführer/-in und deren Stellvertreter/-in, sofern sie von der Landeshauptstadt Dresden bestellt werden.</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich (1) Diese Satzung regelt die Höhe von Entschädigungen (Erfrischungsgelder) für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei nachfolgenden Wahlen, Entscheiden, Abstimmungen. a) Europawahlen, b) Bundestagswahlen, c) Landtagswahlen, d) Kommunalwahlen (Oberbürgermeisterwahlen und -neuwahlen, Stadtratswahlen, Ortschaftsratswahlen) sowie bei e) Volksentscheiden und f) Bürgerentscheiden. (2) Sie gilt für die Vorsitzenden, Stellvertreter und sonstigen Mitglieder der Wahl- bzw. Abstimmungsorgane der Landeshauptstadt Dresden sowie für alle zum Einsatz kommenden ehrenamtlichen Hilfskräfte und für Personen, die sich am Wahl- bzw. Abstimmungstag für den ehrenamtlichen Einsatz bereithalten. Sie gilt ebenfalls für den/die Schriftführer/-in und des- sen/deren Stellvertreter/-in, sofern sie von der Landeshauptstadt Dresden bestellt werden.</p>

§ 2 Höhe der Entschädigungen

(1) Die Mitglieder der Wahlausschüsse (Stadtwahlausschuss, Kreiswahlausschuss, Kreisabstimmungsausschuss, Gemeindewahlausschuss) erhalten für die Teilnahme an einer einberufenen Sitzung eine Entschädigung in Höhe von:

- a) Vorsitzende/r
(auch Stadtwahlleiter/-in, Kreiswahlleiter/-in, Kreisabstimmungsleiter/-in, Vorsitzende/r des Gemeindewahlausschusses) bzw. dessen Stellvertreter/-in 30,00 EUR,
- b) Beisitzer/-in bzw. dessen Stellvertreter/-in 20,00 EUR.

(2) Die Mitglieder der Wahlvorstände bzw. Stimmbezirksvorstände und Briefwahlvorstände bzw. Briefabstimmungsvorstände und weiterer für die Durchführung von Wahlen und Entscheiden unterstützenden Personen erhalten pro Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung in folgender Höhe:

Funktion	Allgemeiner Wahl-/ Abstimmungsvorstand	Briefwahl-/ Abstimmungsvorstand
a) Vorsteher/-in	50,00 EUR	35,00 EUR
b) Stellvertreter/-in	40,00 EUR	30,00 EUR
c) Schriftführer/-in	40,00 EUR	30,00 EUR
d) stellvertretende/r Schriftführer/-in	35,00 EUR	25,00 EUR
e) Beisitzer/-in	30,00 EUR	20,00 EUR

§ 2 Höhe der Entschädigungen

(1) Die Mitglieder der Wahlausschüsse (Stadtwahlausschuss, Kreiswahlausschuss, Kreisabstimmungsausschuss, Gemeindewahlausschuss) erhalten für die Teilnahme an einer einberufenen Sitzung eine Entschädigung in Höhe von:

- a) Vorsitzende/r
(auch Stadtwahlleiter/-in, Kreiswahlleiter/-in, Kreisabstimmungsleiter/-in, Vorsitzende/r des Gemeindewahlausschusses) bzw. dessen/**deren** Stellvertreter/-in **35,00 Euro,**
- b) Beisitzer/-in bzw. dessen/**deren** Stellvertreter/-in **25,00 Euro.**

(2) Die Mitglieder der Wahlvorstände bzw. Stimmbezirksvorstände und Briefwahlvorstände bzw. Briefabstimmungsvorstände und weiterer für die Durchführung von Wahlen und Entscheiden unterstützenden Personen erhalten pro Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung in folgender Höhe:

Funktion	Allgemeiner Wahl-/ Abstimmungsvorstand	Briefwahl-/ Abstimmungsvorstand
a) Vorsteher/-in	50,00 Euro	35,00 Euro
b) Stellvertreter/-in	40,00 Euro	30,00 Euro
c) Schriftführer/-in	40,00 Euro	30,00 Euro
d) stellvertretende/r Schriftführer/-in	35,00 Euro	25,00 Euro
e) Beisitzer/-in	30,00 Euro	25,00 Euro

<p>Sofern der/die Schriftführer/-in und deren Stellvertreter/-in nicht von der Landeshauptstadt Dresden bestellt werden, erhalten sie eine Entschädigung als Beisitzer/-in.</p> <p>(3) Ehrenamtliche Hilfskräfte erhalten je Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung in Höhe von 15,00 EUR. Personen, die sich am Wahl- bzw. Abstimmungstag in den Räumen der Wahlorganisation für die ehrenamtliche Tätigkeit bereit halten, aber nicht eingesetzt werden, erhalten für die Wartezeit eine Entschädigung in Höhe von 10,00 EUR.</p> <p>(4) Bei verbundenen Wahlen und Abstimmungen erhalten die Mitglieder der Wahl- und Abstimmungsorgane entsprechend Absatz 1 und 2 einen einmaligen Entschädigungssatz. Dieser erhöht sich jeweils um 10,00 EUR.</p> <p>(5) Dem/der ehrenamtlich tätigen Vorsteher/-in und dessen/deren Stellvertreter/-in wird am Wahl- bzw. Abstimmungstag ein pauschaler Zuschlag von 5,00 EUR für die Nutzung des eigenen privaten Mobilfunktelefons (z. B. zur Gewährleistung der gegenseitigen Erreichbarkeit mit den Wahlverantwortlichen, Klärung von Fragen und Problemen, Übermittlung der Wahlergebnisse) in vorheriger Abstimmung mit dem Wahlamt gewährt.</p>	<p>Sofern der/die Schriftführer/-in und dessen/deren Stellvertreter/-in nicht von der Landeshauptstadt Dresden bestellt werden, erhalten sie eine Entschädigung als Beisitzer/-in.</p> <p>(3) Ehrenamtliche Hilfskräfte erhalten je Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung in Höhe von 15,00 Euro Personen, die sich am Wahl- bzw. Abstimmungstag in den Räumen der Wahlorganisation für die ehrenamtliche Tätigkeit bereithalten, aber nicht eingesetzt werden, erhalten für die Wartezeit eine Entschädigung in Höhe von 10,00 Euro.</p> <p>(4) Bei verbundenen Wahlen und Abstimmungen erhalten die Mitglieder der Wahl- und Abstimmungsorgane entsprechend Absatz 1 und 2 einen einmaligen Entschädigungssatz. Dieser erhöht sich jeweils um 10,00 Euro.</p> <p>(5) Dem/der ehrenamtlich tätigen Vorsteher/-in und dessen/deren Stellvertreter/-in wird am Wahl- bzw. Abstimmungstag ein pauschaler Zuschlag von 5,00 Euro für die Nutzung des eigenen privaten Mobilfunktelefons (z. B. zur Gewährleistung der gegenseitigen Erreichbarkeit mit den Wahlverantwortlichen, Klärung von Fragen und Problemen, Übermittlung der Wahlergebnisse) in vorheriger Abstimmung mit der Wahlbehörde gewährt.</p>
<p>§ 3 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung wird die Entschädigungssatzung Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide vom 7. Dezember 2001 (öffentlich bekannt gemacht im Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/01 vom 20.12.2001) sowie der Änderung dieser vom 18.10.2007 (öffentlich bekannt gemacht im Dresdner Amtsblatt Nr. 42/07) aufgehoben.</p>	<p>§ 3 Inkrafttreten</p> <p>(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die Entschädigungssatzung Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide vom 6. März 2014 (öffentlich bekannt gemacht im Dresdner Amtsblatt Nr. 12/14 vom 20. März 2014) aufgehoben.</p>